Religionslehre evangelisch

Ansprechpartner für evangelische Religion

Fachreferentin im Regierungspräsidium Tübingen

Dr. Reinhild Fliethmann
07071 757-2154
07071 757-2005
reinhild.fliethmann@rpt.bwl.de

Erreichbarkeit

Die Fachreferenten des Referats 75 haben häufig Auswärtstermine. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen per Mail an sie.

Auskünfte kann auch die Referatsassistenz erteilen

07071 757-2128

Fachberater Evangelische Religionslehre

Dr. Jörg Seelhorst
Staufer-Gymnasium Pfullendorf
07552 2519-10
07552 2519-9
joerg.seelhorst@fbu-rpt.de
Thematische Schwerpunkte: Arbeit mit Filmen im RU, Philosophische und ethische Fragestellungen im RU

Religionsunterricht in Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert 15.Mai 2009

1.1. Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.3. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

3. Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

§ 96

(2) Der Religionsunterricht wird, nach Bekenntnissen getrennt, in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt.

(3) Für eine religiöse Minderheit von mindestens acht Schülern an einer Schule ist Religionsunterricht einzurichten.

Hinweis: „Eingerichtet“ im Sinn von § 96 sind in Baden-Württemberg alevitischer, altkatholischer, evangelischer, jüdischer, römisch-katholischer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht.

Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren

Aktuelles

Zur Zeit keine Eintragung.

Abitur und Kursstufe

Abiturprüfung und Kursstufe

Bildungsplan

Bildungsplan 2016

Übersicht Bildungsplan 2016

Lehrerfortbildung

Aktuell ausgeschriebene Fortbildungen

LINKS und Portale

Bildungsportal der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Landesfortbildungsserver
Religionspädagogik und Religionsunterricht
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Religionsunterricht - Kultusministerkonferenz